



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 19.10.2018

Durch Brandmeldeanlagen verursachte Fehlalarme in Bayern

Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen sind eine zunehmende Belastung für die Feuerwehren in Bayern. Einsatzkräfte werden häufig durch Fehlalarme ohne Not aus ihrem Alltag gerissen. Für die Feuerwehr entstehen Kosten bei Einsätzen. Im schlimmsten Fall wird das Eintreffen der Feuerwehr an tatsächlichen Einsatzorten durch Fehlalarme verzögert. Die Installation von Brandmeldetechnik ist meist als Auflage von Baugenehmigungen vorgeschrieben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Brandmeldeanlagen gibt es jeweils im Bereich der sieben Berufsfeuerwehren, die direkt ohne zwischengeschaltete Instanz Alarm bei Leitstellen/Feuerwehr auslösen?
b) Wie häufig mussten die bayerischen Berufsfeuerwehren in den letzten fünf Jahren jeweils aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldesysteme ausrücken?
2. a) Gibt es ein einheitliches Vorgehen der Bauaufsichtsbehörden, wenn Brandmeldeanlagen häufiger fälschlich auslösen?
b) Was sind die Konsequenzen für Betreiber, wenn Brandmeldeanlagen signifikant häufig Fehlalarme auslösen?
3. a) Welcher Anteil bayerischer Kommunen hat keine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren?
b) Orientieren sich Bayerns Kommunen mit ihren Satzungen an der vom Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag, dem LandesFeuerwehrVerband Bayern e. V. sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erarbeiteten „(Muster-)Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“?
c) Sieht die Staatsregierung den Bedarf und die Möglichkeit, Kommunen dazu zu verpflichten, solche Satzungen zu erlassen, oder ihnen den Erlass weiter zu erleichtern?
4. a) Wie hoch fällt die Berechnung von Einsatzkosten bei Fehlalarmen in den Kosten-satzungen der Kommunen Bayerns mit eigener Berufsfeuerwehr aus?
b) Wie hoch fällt in diesen Kommunen die durchschnittliche tatsächliche Berechnung von Einsatzkosten bei Fehlalarmen jeweils in den letzten fünf Jahren aus?
c) In wie vielen Fällen wurden bei einem Fehlalarm keine Einsatzkosten trotz entsprechender Satzung berechnet?
5. a) Gibt es in Bayern eine einheitliche Regelung, in welchen Fällen Brandmeldeanlagen Teil der Auflagen bei Baugenehmigungen sind?
b) Gibt es eine bayernweit einheitliche Regelung zur Überprüfung und Betreuung der Anlagen durch Bauaufsichtsbehörden und zur Wartung durch Betreiber?
c) Werden technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend den Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands ausgestaltet?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 21.02.2019

1. a) Wie viele Brandmeldeanlagen gibt es jeweils im Bereich der sieben Berufsfeuerwehren, die direkt ohne zwischengeschaltete Instanz Alarm bei Leitstellen/Feuerwehr auslösen?

Die Zahl der Brandmeldeanlagen (BMA) ist in nachfolgender Tabelle wiedergegeben:

Berufsfeuerwehr	Anzahl der BMA
Augsburg	605
Fürth	310
Ingolstadt	k. A.
München	3.156
Nürnberg	1.170
Regensburg	505
Würzburg	423
Summe	6.169

b) Wie häufig mussten die bayerischen Berufsfeuerwehren in den letzten fünf Jahren jeweils aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldesysteme ausrücken?

Die Zahl der Fehlalarme durch Brandmeldesysteme stellen sich für die sieben Berufsfeuerwehren in Bayern wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
2017	4.900
2016	4.800
2015	4.700
2014	4.200
2013	4.300

2. a) Gibt es ein einheitliches Vorgehen der Bauaufsichtsbehörden, wenn Brandmeldeanlagen häufiger fälschlich auslösen?

Es ist zunächst Aufgabe des Bauherrn oder des Betreibers einer Brandmeldeanlage, für Wartung und Instandhaltung Sorge zu tragen sowie Mängel zu beheben, sodass auch Fehlalarme vermieden werden. Darüber hinaus verpflichtet § 2 Abs. 5 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) Bauherren oder Betreiber von Brandmeldeanlagen in Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen zur erstmaligen und zu wiederkehrenden Prüfung von Brandmeldeanlagen in Abständen von höchstens drei Jahren durch Prüf-

sachverständige, die die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen bescheinigen. Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörden unverzüglich zu unterrichten (§ 24 Satz 2 Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen – PrüfVBau). Die Bauaufsichtsbehörden entscheiden in eigenem Ermessen nach den Umständen des Einzelfalls über das weitere bauaufsichtliche Handeln. Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden ist es, bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

b) Was sind die Konsequenzen für Betreiber, wenn Brandmeldeanlagen signifikant häufig Fehllarme auslösen?

Aus bauaufsichtlicher Sicht ist, wie in der Antwort auf Frage 2a ausgeführt, einzelfallbezogen darüber zu entscheiden, ob und ggf. was veranlasst ist, wobei die Zielrichtung des bauaufsichtlichen Handelns die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist. Nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO können die Bauaufsichtsbehörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen; sie sind berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen.

3. a) Welcher Anteil bayerischer Kommunen hat keine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren?

Hierzu liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine Angaben vor.

b) Orientieren sich Bayerns Kommunen mit ihren Satzungen an der vom Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag, dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erarbeiteten „(Muster-)Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“?

Die bayerischen Kommunen können grundsätzlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ihre Satzungen selbst gestalten. Viele Kommunen orientieren sich jedoch mit ihren Satzungen an der vom Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Städtetag, dem Landesfeuerwehrverband sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erarbeiteten „(Muster-)Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“.

Eine detaillierte Auswertung über alle bayerischen Kommunen liegt dem StMI nicht vor.

c) Sieht die Staatsregierung den Bedarf und die Möglichkeit, Kommunen dazu zu verpflichten, solche Satzungen zu erlassen, oder ihnen den Erlass weiter zu erleichtern?

Die Staatsregierung sieht momentan keinen Bedarf, solche Satzungen verbindlich vorzuschreiben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass solcher Satzungen werden als ausreichend betrachtet.

4. a) Wie hoch fällt die Berechnung von Einsatzkosten bei Fehllarmen in den Kostensetzungen der Kommunen Bayerns mit eigener Berufsfeuerwehr aus?

Berufsfeuerwehr	Kosten pro Fehllarm
Augsburg	567 € pauschal
Fürth	321 € je 15 min Einsatzdauer
Ingolstadt	540 € pauschal
München	individuelle Abrechnung nach Kostensatzung
Nürnberg	305 € je 15 min Einsatzdauer
Regensburg	500 € je 30 min
Würzburg	630 € pauschal

b) Wie hoch fällt in diesen Kommunen die durchschnittliche tatsächliche Berechnung von Einsatzkosten bei Fehllarmen jeweils in den letzten fünf Jahren aus?

Berufsfeuerwehr	Tatsächliche Berechnung der Einsatzkosten
Augsburg	keine Angaben
Fürth	keine Angaben
Ingolstadt	ca. 59.000 €
München	ca. 1,3 Mio. €
Nürnberg	ca. 570.000 €
Regensburg	ca. 100.000 €
Würzburg	ca. 84.500 €

c) In wie vielen Fällen wurden bei einem Fehllarm keine Einsatzkosten trotz entsprechender Satzung berechnet?

Berufsfeuerwehr	Anzahl der Fälle, bei denen keine Einsatzkosten erhoben wurden
Augsburg	keine statistische Erfassung
Fürth	keine statistische Erfassung
Ingolstadt	ca. 10 Fälle
München	ca. 400 Fälle
Nürnberg	keine statistische Erfassung
Regensburg	nur in begründeten Ausnahmefällen
Würzburg	keine statistische Erfassung

5. a) Gibt es in Bayern eine einheitliche Regelung, in welchen Fällen Brandmeldeanlagen Teil der Auflagen bei Baugenehmigungen sind?

Bei Sonderbauten im Sinne von Art. 2 Abs. 4 BayBO können die Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall weiter gehende, über die Regelanforderungen der Bauordnung hinausgehende Anforderungen stellen (darunter auch die Forderung nach einer Brandmeldeanlage), wenn das zur Abwehr von Gefahren oder Nachteilen erforderlich ist (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Bei Regelbauten (z.B. Wohnhäuser bis zur Hochhausgrenze, Bürogebäude und Industriegebäude bis 1.600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen bis 200 Personen, Beherbergungsstätten bis 30 Gastbetten und Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche) werden Brandmeldeanlagen regelmäßig nicht gefordert.

Bei Sonderbauten, für die das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine eigene Sonderbauverordnung erlassen hat (Versammlungsstätten-Verordnung, Verkaufsstätten-Verordnung, Beherbergungsstätten-Verordnung) ergibt sich die Forderung nach einer Brandmeldeanlage aus diesen Verordnungen: bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche, bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben, und bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten. Auch die als Technische Baubestimmung bekannt gemachte Industriebaurichtlinie und die den Bauaufsichtsbehörden zur Beachtung vorgegebene Hochhausrichtlinie regeln Brandmeldeanlagen. Bei allen anderen Sonderbauten ist über das Erfordernis einer Brandmeldeanlage einzelfallbezogen zu entscheiden. Garagen sind bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten; hier schreibt die Garagen- und Stellplatzverordnung Brandmeldeanlagen für geschlossene Großgaragen (Stellplätze und Fahrgassen mit insgesamt mehr als 1.000 m²) sowie für Mittelgaragen (größer als 100 m²) dann vor, wenn diese in Verbindung stehen mit baulichen Anlagen und Räumen, für die Brandmeldeanlagen vorgeschrieben sind.

b) Gibt es eine bayernweit einheitliche Regelung zur Überprüfung und Betreuung der Anlagen durch Bauaufsichtsbehörden und zur Wartung durch Betreiber?

Wie zu Frage 2 a dargestellt, ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung zur erstmaligen und zu wiederkehrenden Prüfungen von Brandmeldeanlagen in Sonderbauten sowie in Mittel- und Großgaragen durch Prüfsachverständige aus der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung.

c) Werden technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechend den Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands ausgestaltet?

Die Landkreise und kreisfreien Städte können grundsätzlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ihre technischen Anschlussbedingungen selbst gestalten. Oftmals orientieren sich die technischen Anschlussbedingungen an den Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes. Eine detaillierte inhaltliche Übersicht aller technischen Anschlussbedingungen der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte liegt dem StMI nicht vor.